

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 51 a und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24. März 2020 (GVBl. S. S. 201), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 02. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Lich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 HKJGB bzw. entsprechend der Vorschrift des Folgegesetzes des Landes Hessen.

## **§ 3**

### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Lich ihren Hauptwohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung mit einer Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich offen.

Um die Auslastung sicher zu stellen, können auch Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften, soweit Plätze frei sind, aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung.

Ein Gruppen- bzw. Einrichtungswechsel bei Erreichen des 3. Lebensjahres des Kindes ist nicht ausgeschlossen.

Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel sind von den Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Stadt tut alles in ihren Kräften stehende, um jedem Kind einen Platz in der gewünschten Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht jedoch nicht. Sind für eine bestimmte Einrichtung mehr Anmeldungen als freie Plätze vorhanden, sind neben den in § 24 SGB VIII festgeschriebenen Gründen auch das Geburtsdatum des Kindes entscheidend und ob es sich um ein Geschwisterkind handelt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Lich besteht nicht, sondern lediglich gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis Gießen).

- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbarer Krankheiten (Robert-Koch-Institut).
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Gruppen in den Einrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, sollen nach Möglichkeit in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind das Interesse des Kindes und die Zumutbarkeit abzuwägen. Im Zweifel wird für die Entscheidung ein Arzt hinzugezogen, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Ausgenommen hiervon sind behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, für die nach amtsärztlichem Gutachten eine Integration möglich ist und die räumlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten werden durch den Magistrat festgelegt und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

In den Einrichtungen mit einer erweiterten Öffnungszeit können bei freier Platzkapazität je nach Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Sie besteht nur für volle Stunden im Rahmen der jeweils in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeit.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.  
Die Kindertageseinrichtungen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Die Eltern und Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 01. Dezember die bereits festgelegten Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen für das folgende Jahr durch die Einrichtungsleitung und/oder durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal an betrieblichen Veranstaltungen teilnimmt oder zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen zu diesen Zeiten ebenfalls geschlossen.  
Bekanntgaben von Schließungsterminen erfolgen mindestens 14 Tage im Voraus durch Aushang und/oder Informationsschriften in den einzelnen Einrichtungen.

#### § 5 Betreuungsangebote

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bieten folgende Betreuungsangebote:
- a) Halbtagsbetreuung/Vormittagsmodul
  - b) Halbtagsbetreuung einschließlich Mittagsversorgung/ Mittagsmodul
  - c) Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagsversorgung/ Ganztagsmodul

Die Festlegung des Betreuungsangebotes für das in die Kindertageseinrichtung aufzunehmende Kind erfolgt durch die verbindliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Das gewählte Betreuungsangebot gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres.  
Dies ist aus verschiedenen Gründen notwendig:

- Planungssicherheit beim Fachkräftepersonal
- Geregelter Ablauf für das Kind
- Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes

Ein Wechsel des Betreuungsangebotes während des Kindergartenjahres ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung.

## § 6 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung. Diese sollte 1 Jahr, spätestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsersten.
- (2) Für jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen eine Impfbescheinigung und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann ein ärztliches Attest angefordert werden.
- (3) Für die Aufnahme gelten vorrangig folgende Kriterien (alternativ):
  - a) Kinder von alleinerziehenden Müttern und Vätern,
  - b) Kinder, deren Aufnahme aus sozialen und pädagogischen Gründen besonders erforderlich erscheint,
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind und nur über ein geringes Einkommen verfügen.
- (4) Mit der Aufnahme in eine städt. Kindertageseinrichtung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung an.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen eine Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

## § 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.
- (2) Die Kinder sind sauber gewaschen und zweckmäßig gekleidet in Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf dies zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
 

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause bringen zu lassen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten und Ungeziefer (Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Beiträge vollständig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 8

## Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung sorgt dafür, dass zwischen Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal regelmäßig Elterngespräche stattfinden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein Verdacht auf solche auf, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Lich und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## § 9

## Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist Näheres in den „Richtlinien über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lich“ geregelt.

## § 10

## Versicherung

- (1) Die Stadt Lich versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen angerichtete Sachschäden (Garderobenversicherung) beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.  
Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Spielsachen oder Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“ mitgebracht werden.
- (3) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Kinder aus denjenigen Stadtteilen, die mittels eines öffentlich zugelassenen Transportfahrzeuges in die zuständige Einrichtung befördert werden.
- (4) Für durch das Kind verursachte Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden.

## § 11

## Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 12

## Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind schriftlich bis zum 15. eines Monats bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfter oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.

- (4) Wird der Kostenbeitrag zweimal – trotz erfolgter Mahnung - nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (5) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegen, verlieren spätestens nach drei Monaten ihren Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

### § 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Kostenbeitrages werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten
  - Name und Anschrift der Kinder
  - Geburtsdatum des Kindes
  - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlicher Daten.

Das Löschen der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Lich vom 06.10.2011, zuletzt geändert am 01.08.2017, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (gemäß § 51 a HGO) übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lich, den 04. Mai 2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 14. Mai 2020 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgeben.

Lich, den 15. Mai 2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

gez. Dr. Neubert  
Bürgermeister